

GZ.: BMI-LR1430/0025-III/1/a/2013

Wien, am 01. August 2013

An das

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und JugendStubenring 1
1011 W I E N

Zu GZ BMWFJ-10.640/0040-ÖA/2013

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen der Regierung
der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 4 Abs. 2 Z 1:

- Der Verweis auf einen „ständigen Wohnsitz“ scheint aus aufenthaltsrechtlicher Sicht zu weit gewählt, würde er doch auch unrechtmäßig in Österreich aufhältige Fremde umfassen. Es wird daher angeregt auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts abzustellen. Darüber hinaus sollten die österreichischen Staatsbürger jedenfalls in einer eigenen Litera angeführt werden, da diese in Österreich zumeist nicht Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen.
- Da ferner das Wort „*Flüchtling*“ in gegenständlichem Abkommen nicht näher definiert wird, darf angeregt werden, stattdessen den im österreichischen Asylrecht (§ 3 AsylG 2005) definierten Begriff „*Asylberechtigter*“ zu verwenden.
- Zusammenfassend wird folgende Formulierung für Artikel 4 Abs. 2 Z. 1 vorgeschlagen:

„(2) Die an der Herstellung einer Gemeinschaftsproduktion Teilnehmenden müssen folgendem Personenkreis angehören:

1. In Bezug auf die Republik Österreich

a. Staatsbürger,

b. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, oder Staatsangehörige eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie

c. Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dauerhaft zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sowie Asylberechtigte.“

Zu Art. 4 Abs. 3:


Um Missverständnissen vorzubeugen, wird angeregt, klarzustellen (zumindest in den Erläuterungen), dass das BMWFJ als im Sinne des Abkommens zuständige Behörde (Art 1 Z 4) für Fragen der Produktion zuständig ist, jedoch die fremdenrechtlichen Bestimmungen der Republik Österreich davon unberührt bleiben.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Zf=2/SN-539/ME XXIV-GR-Stellungnahme zur Entwurf (elektr. übermittelte Version) LnZrx2iwcEv2iTeTlUH GR/9rtKTlY+9bCcGJ0yrqzIUBz69lehZtOujjHRytj24F3HJ+UmdoXRoHEjpElyCro4SvkSeMywtX6liS0sC DcJmE9W4Ib2Ap1qbAIEsOn7dPoLYFiHgoAqcUmHIxM7Vsbflj/9DRWrtNtlbE56lsxJf17u5PKbl71XZ4ecO nhLSUs12cCg0KC0tNBCTNXk33VOAtbmupvk4XkMKlh+SNF9AjLuiRekfduFL4jiNIAaaBcdQ70LCbSWn2hV0 +w7hHw==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-05T08:49:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	